

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung
(Lehrerbildungsgesetz) Drucksache 17/281 vom 12.02.2010 vom Allgemeinen
Studierendenausschuss (AStA) der Universität Flensburg**

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Flensburg, deren Schwerpunkt die Lehrerbildung ist, hält folgende Punkte des Entwurfes eines Lehrerbildungsgesetzes für besonders erwähnens- und ihre Umsetzung für wünschenswert:

1. Zu den in A. auf S.2 genannten Problemen der mangelnden Ergänzung von Theorie und Praxis schlagen wir vor, das Flensburger Modell der zwei im BA verankerten Schulpraktika flächendeckend einzuführen. Besonders das erste Schulpraktikum, welches über ein Jahr einmal wöchentlich stattfindet, ist unserer Meinung nach besonders gut geeignet, Theorie und Praxis miteinander zu verzahnen.

2. **§ 3 des Entwurfes „Stufenlehrausbildung“:**
Erläuterung:
Die alte Form der Ausbildung nach Schulformen, wie sie z.Zt. noch an den lehrerbildenden Hochschulen Schleswig-Holsteins gelehrt wird, muss dringend dahingehend reformiert werden, wie im Entwurf beschrieben, dass v.a. für Altersstufen (Vorschulische/Frühkindliche Bildung, Grundschule, Sek I, Sek II, Oberstufe) ausgebildet wird. Dies impliziert die Forderung nach Inhalten wie „Entwicklungspsychologie“ im Studium für **alle** Lehramtstypen, nicht nur für StudentInnen der Sonderpädagogik.

3. **§ 2 des Entwurfes „Aufgaben der Lehrerbildung“:**
Erläuterung:
Es ist dringend erforderlich, dass die wie im Entwurf geforderte didaktische Professionalität der LehramtsstudentInnen im Studium verbessert wird. Insbesondere ist dabei auf die Methoden- und Moderationskompetenz, die Führungsverantwortung, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit und zur Schülerbeobachtung sowie die Diagnose des Lernfortschrittes der SchülerInnen zu achten. Alle LehramtsstudentInnen sollten die Kompetenz zur inneren Differenzierung ihrer zukünftigen SchülerInnen erwerben. Dies impliziert Kenntnisse über alternative Formen der Leistungsbewertung, welche sich an einer wie in den skandinavischen Ländern üblichen individualisierten Unterrichtsform orientiert. Damit verbunden ist auch die Forderung an die lehrerbildenden Hochschulen, ihre Lehrveranstaltungen auf das zukünftige Arbeitsfeld ihrer StudentInnen auszurichten. (mehr Praxiserfahrungen während des gesamten Studiums [siehe dazu auch § 9 (1) Verzahnung von Theorie und Praxis], eine Praxisphase zwischen BA und MA [siehe dazu auch § 9 Absatz (2)], Umsetzung alternativer Unterrichtskonzepte auch in den LVS,

Fortbildungen und Seminare zum Thema Heterogenität [siehe dazu auch § 8]).

Zusätzlich muss der Punkt „Selbstreflexion“ stärker in der Ausbildung beachtet werden. Ich fordere darum die Einrichtung von Supervisionsstunden und damit die Zeit für Selbstreflexion auf professioneller Ebene schon im Studium. Die Begründung dafür lautet, dass LehrerInnen in ihrem Beruf durch die weitläufige Dimension der Verantwortung (jedem Kind die optimalen Zukunftschancen zu ermöglichen) sehr belastet und von Burn-Out betroffen sind. Eine präventive Maßnahme können Supervisionsgruppen sein.

- a. § 2 (1) a) Die LehramtsstudentInnen sollen ihren zukünftigen SchülerInnen „Demokratieverständnis vermitteln“. Sagte, dass „Demokratie gelebt werden muss, um gelehrt werden zu können“. Wir fordern darum, dass dafür weiterhin der Platz, die Zeit und Anreize im Studium geschaffen werden müssen, beispielsweise in den Gremien der verfassten Studierendenschaft durch die feste Einrichtung eines Gremiennachmittages an jeder Hochschule.

4. § 4 (2) des Entwurfes „Akkreditierung von Studiengängen“:

Erläuterung:

Wir finden es wichtig, dass der/die in diesem Abschnitt „zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung [mitwirkende] [...] Vertreter/in“ einen beruflich-schulischen oder bildungspolitischen Hintergrund hat.

5. § 6 des Entwurfes „Kooperation“:

Erläuterung:

Die stärkere Zusammenarbeit der drei lehrerbildenden Hochschulen des Landes SH müssen stärker zusammen arbeiten, besonders um schon vorhandene positive Strukturen flexibler nutzen zu können. Es ist die Möglichkeit zu beachten, dass der Lehrerbildungsrat gegebenenfalls länderübergreifend arbeiten kann, wenn dies von den Mitgliedern des Rates erwünscht ist. Ziel dieser Arbeit wäre die Vereinheitlichung des deutschen Hochschulsystems, insbesondere bezogen auf die deutsche Lehrerausbildung.

6. § 7 (2) des Entwurfes „Modularisierung des Studiums“:

Erläuterung:

Bei Studienfachwechsel und Quereinstieg ist eine Verzögerung nachvollziehbar. Bei einem Studienortwechsel nicht, insbesondere nicht zwischen den lehrerbildenden Hochschulen eines Bundeslandes. Hier sollte das Ziel sein, einen Zeitverlust zu vermeiden. Die bisherige Variante verleitet zu stark dazu, an einem reibungslosen Übergang nicht schnell und intensiv genug zu arbeiten. Uns erscheint dies aber sehr wichtig, da eine Verzögerung oft finanzielle Nachteile mit sich bringt.

7. § 8 des Entwurfes „Anforderungen an Studiengänge der Lehrerbildung“:

Erläuterung:

Die in diesem Paragraph geforderten Verbesserungen müssen in alle Altersstufen/Lehramtstypen der Lehrerbildung integriert werden. Bisher sind „lernpsychologische, sonderpädagogische und sozialpädagogische Inhalte“ bis auf wenige Ausnahmen nur in den Bereich der Sonderschullehrerbildung integriert worden. Allerdings werden sie auch dort unserer Ansicht nach noch nicht ausreichend und tiefergehend behandelt. Zu beachten ist beispielsweise, dass nahezu alle LehrerInnen in ihren späteren Berufsleben die Fächer Mathematik und Deutsch (egal ob fachspezifisch oder themenübergreifend) behandeln und unterrichten werden. Studieninhalte wie „Prävention und Diagnostik von Dyskalkulie und/oder Legasthenie“ sind jedoch nur im Fach „Sonderpädagogik“ vorgesehen.

Zu Absatz (3) „Umgang mit Migrantinnen und Migranten“: Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass in jeder Klasse/Schule Kinder sitzen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist. Wir fordern darum die Verankerung des Faches „Deutsch als Fremdsprache“ als Pflichtkurs für jede/n StudentIn.

8. § 9 (2) des Entwurfes „Verzahnung von Theorie und Praxis“:

Erläuterung:

Es muss geklärt werden, ob die Bezahlung im Jahr der Tätigkeit als „Assistant Teacher“ genau so hoch ist wie während des regulären Referendariates. Grundsätzlich ist ein praktisches Jahr eine gelungene Idee, allerdings muss beachtet werden, dass viele für die Schulpraxis relevante Inhalte erst im Master erlernt werden. Dies trifft insbesondere auf die Fachrichtungen im Fach „Sonderpädagogik“ zu. Außerdem muss der Status des „Assistant Teacher“ in den 12 Monaten insbesondere für das BAföG-Amt klar sein. Es sollte durch die Vorverlegung des praktischen Jahres nicht zu einer Kürzung von Löhnen und Gehältern kommen.

Der AStA der Universität Flensburg fordert darum mit dieser Stellungnahme die sofortige Integration der genannten Aspekte in das Studium der Lehrerbildung und die Verankerung der genannten Punkte im Landeshochschulgesetz. Positiv finden wir, dass der Master endlich mit zwei Jahren und 120 CPs konzipiert ist.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Hannah Thierau

(Vorsitzende des AStA Universität Flensburg)

gez.

Andreas Bauer

(Präsident der Fachschaftsvertreterkonferenz der Universität Flensburg)